

Betriebsträgervertrag

Mehrgenerationenhaus / Begegnungsstätte Eichberg

1. Partner dieses Vertrags

sind

die Stadt Ulm

vertreten durch den Fachbereich Bildung und Soziales

und

der Caritas Ulm-Alb-Donau

vertreten durch die Regionalleiterin Alexandra Stork (nachfolgend Caritas UAD genannt)

2. Gegenstand dieses Vertrags

ist der Betrieb und Organisation der „Begegnungsstätte Eichbergtreff“ in Böfingen, Eichbergplatz 9

3. Inhalt dieses Vertrags ist

3.1.1 Art und Umfang der Förderung

3.1.2 Die Stadt Ulm stellt das angemietete Objekt Eichbergplatz 1-9 in Ulm Böfingen zum Betrieb und Organisation der Begegnungsstätte zur Verfügung.

Die Stadt Ulm stellt - vorbehaltlich der Finanzierbarkeit aller zu erfüllender städtischer Aufgaben und der Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplans durch den Gemeinderat sowie der Gewährung der entsprechenden Bundesmittel für das Mehrgenerationenhaus - im Rahmen eines Budgetansatzes für die Jahre 2024 - 2026 jährlich

16.600,00 Euro

(in Worten: sechszehntausendsechshundert)

zur Verfügung, sofern die Caritas UAD nicht selbst einen niedrigeren Ansatz einreicht.

Der Zuwendungsbetrag verringert sich, sofern die Caritas UAD zuschussrelevante Aufgabenbereiche (s. Anlage, Inhalt und Umfang der Dienstleistung) einstellt, oder den Personalstand der Fachkräfte (vergleiche Ziffer 3.4.3) verringert. In diesen Fällen muss die Budgethöhe neu verhandelt werden.

Sollte die Förderhöhe aus den Bundesmitteln den geplanten Ansatz von 30.000 EUR übersteigen, so reduziert sich der städtische Zuschuss in entsprechender Höhe. Er beträgt jedoch mindestens 10.000 EUR.

3.2 Dienstleistungsbeschreibung und Qualitätssicherung

Zwischen der Stadt Ulm und der Caritas UAD wurde eine Vereinbarung über das Profil der Dienstleistung sowie deren Qualitätsentwicklung getroffen, die als Anlagen Bestandteil dieses Vertrags ist.

Die Qualitätssicherung wird jährlich über quantitative und qualitative Kennzahlen von der Caritas UAD nachgewiesen.

3.3 Gebrauchsüberlassung

Die Räumlichkeiten am Eichbergplatz 1-9 in Ulm-Böfingen werden der Caritas UAD gegen Bezahlung der Miet-/Nebenkosten in Höhe von mtl. EUR 550,00 zur Verfügung gestellt.

Die überlassene Sache ist pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Änderungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Stadt Ulm vorgenommen werden.

3.3.1 Haftung und Verkehrssicherung

Die Caritas UAD versichert den Hausrat.

Die Stadt Ulm schließt eine Haftpflichtversicherung ab.

Die Gebäudeversicherung läuft über den aktuellen Vermieter der Räumlichkeiten an die Stadt Ulm.

Die Verpflichtung des Anliegers zum Reinigen und Streuen des Gehwegs bzw. der angrenzenden Flächen nach der ortspolizeilichen Vorschrift wird an den Hausmeister des aktuellen Vermieters der Räumlichkeiten übertragen.

3.3.2 Rückgabe bei Vertragsende

Bei Vertragsende ist die Caritas UAD verpflichtet, die Räume zu räumen und in dem Zustand zurückzugeben, in dem die Räume übernommen wurden.

3.3.3 Betretungsrecht

Die Stadt Ulm bzw. deren Beauftragte sind befugt, das Gebäude während der Öffnungszeiten zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen zu betreten. Bei Gefahr in Verzug gilt das Betretungsrecht jederzeit.

3.4 Haushaltsführung und Controlling

Die Caritas Ulm-Alb-Donau verpflichtet sich, die von der Stadt Ulm bereitgestellten öffentlichen Gelder zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

3.4.1 Wirtschaftsplan/Haushaltsplan

Die Caritas UAD erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenplan), für den geförderten Bereich, der der Stadtverwaltung jeweils bis zum 15.09. eines Jahres für das Folgejahr vorgelegt wird.

3.4.2 Buchführung/Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis nach Vorgabe der Richtlinien der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen und ein Jahresbericht über die Arbeit gemäß Ziffer 6 der Dienstleistungsbeschreibung wird jährlich bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres eingereicht.

Die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses ist durch das Prüfungstestament eines Steuerberaters oder der Kassenprüfer nachzuweisen. Der Bericht der Kassenprüfer bzw. Prüfungstestament sind beizufügen bzw. nachzureichen. Die Stadt Ulm als Zuschussgeberin behält sich die Möglichkeit einer eigenen Prüfung des Jahresabschlusses vor. Hierzu ist sie berechtigt, in die Bücher, Belege und Schriften der "Begegnungsstätte Eichbergtreff" Einsicht zu nehmen.

3.4.3 Personal

Es werden Fachkräfte mit einem Gesamtbeschäftigungsumfang von mind. 50% (Anstellung Orientierung nach TVÖD / Caritas AVR) in der Begegnungsstätte beschäftigt.

Besserstellungen der Mitarbeitenden des Caritas UAD gegenüber städtischen Mitarbeitenden in entsprechenden Einrichtungen und in gleichartiger Tätigkeit sind grundsätzlich unzulässig. Freiwillige soziale Leistungen orientieren sich am Rahmen der städtischen Regelungen.

3.4.4 Datenschutz

Der Träger verpflichtet sich den Datenschutz nach geltenden Maßgaben (DSGVO) einzuhalten.

3.4.5 Auszahlungsmodus

Der Zuschussbetrag wird in zwei Abschlagszahlungen zum 01.03. und 01.09. eines Jahres ausbezahlt.

Die Stadt ist berechtigt, die Abschlagszahlungen nach Satz 1 einzubehalten, wenn die Caritas UAD mit ihren Pflichten aus dem Vertrag, insbesondere aus Ziffer 3.3.2 länger als 6 Wochen in Verzug ist.

Die Zuwendung wird auf folgendes Konto überwiesen:

Caritas Ulm-Alb-Donau
DE61 3702 0500 0001 7914 00

4. Kündigung

Der Vertrag kann mit halbjährlicher Kündigungsfrist zum Jahresende von jedem der Vertragspartner gekündigt werden. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch der Wegfall der Förderung des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben.

5. Inkrafttreten

Der Vertrag tritt zum 01.01.2024 in Kraft, er gilt zunächst bis 31.12.2026. Eine Verlängerung wird angestrebt.

Unberührt von diesem Vertrag bleiben die Regelungen der "Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen" in der jeweils gültigen Fassung.

6. Schlussbestimmungen/Salvatorische Klausel

Die Anpassung des Vertrages obliegt der Caritas UAD und der Stadt Ulm gemeinsam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglich vorgesehenen Zweck am nächsten kommt.

Ulm, den

Margit Abele
stellv. Abteilungsleiterin Soziales

Alexandra Stork
Caritas Ulm-Alb-Donau